



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1990

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	5. 3. 1990	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	368
20024	28. 2. 1990	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	376
20319	21. 2. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende vom 26. Januar 1990	376
203302	21. 2. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 26. Januar 1990 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	377
203311	21. 2. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982	378
20340	23. 2. 1990	Bek. d. Innenministers Bestellung des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen	379
20363	1. 3. 1990	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	379
20510	1. 3. 1990	RdErl. d. Innenministers Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei bei Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes	379
21220	25. 11. 1989	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	380
2128	23. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen	380
6301	7. 3. 1990	RdErl. d. Innenministers Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	382
710300 71011	23. 2. 1990	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Innenministers Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in Gaststätten und anderen Betrieben	380
820	20. 2. 1990	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW)	381
9220	15. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beschriftung von Ortstafeln	381

I.**102****Zuständigkeit
in Staatsangehörigkeitssachen****RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1990 –
I A 3/13-11.10**

Mein RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Unter „I. Örtliche Zuständigkeit“ werden in Nummer 3.1 die Worte „elterliche Gewalt“ durch die Worte „elterlicher Sorge“ ersetzt.
2. Nummer „II. Sachliche Zuständigkeit“ erhält folgende Fassung:

II. Sachliche Zuständigkeit**Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden
(Stand: 1. Januar 1990)**

Sachlich zuständig für die Erteilung von (Sachbereich)

- 1.1 Einbürgerungsurkunden*) und Einbürgerungszusicherungen bei Ermessenseinbürgerungen
 - 1.2 Einbürgerungsurkunden*) bei Anspruchseinbürgerungen
 - 1.3 Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung sowie den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit
 - 2.1 Entlassungsurkunden
 - 2.2 Verzichtsurkunden
 - 2.3 Ausschlagungsurkunden
 - 3 Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit*)
 - 4.1 Staatsangehörigkeitsausweisen
 - 4.2 Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher (i. S. des Art. 116 I GG)
 - 4.3 sonstigen Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit
- sind:

*) Zustimmung zur Genehmigung der Beibehaltung einer ausländischen Staatsangehörigkeit nach Nr. 3 der Anlage zum ER-Übereinkommen vom 6. 5. 1963 (BGBl. 1969 II S. 1962) erteilt die zuständige Einbürgerungsbehörde (1.1 oder 1.2); in NRW ist dies der Regierungspräsident.

in - im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
Baden- Württemberg	1 bis 4	Die Landratsämter (und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) als staatliche untere Verwaltungsbehörden	
		im Reg.-Bez. Stuttgart	
		7030 Böblingen	7140 Ludwigsburg
		7300 Esslingen	Ostalbkreis in
		7320 Göppingen	7080 Aalen
		7920 Heidenheim	Rems-Murr-Kreis in
		7100 Heilbronn	7050 Waiblingen
		Hohenlohekreis in	7170 Schwäbisch-Hall
		7118 Künzelsau	Main-Tauber-Kreis in
			6972 Tauberbischofsheim
		im Reg.-Bez. Karlsruhe	
		7260 Calw	7500 Karlsruhe
		Enzkreis in	Neckar-Odenwald-
		7530 Pforzheim	Kreis in
		7290 Freudenstadt	6950 Mosbach
			7550 Rastatt
			Rhein-Neckar-
			Kreis in
			6900 Heidelberg
		im Reg.-Bez. Freiburg	
		Breisgau-	7210 Rottweil
		Hochschwarzwald in	Schwarzwald-
		7800 Freiburg im Breisgau	Baar-Kreis in
		7830 Emmendingen	7730 Villingen-
		7750 Konstanz	Schwenningen
		7850 Lörrach	7200 Tuttlingen
		Ortenaukreis in	7890 Waldshut
		7600 Offenburg	
		im Reg.-Bez. Tübingen	
		Alb-Donau-Kreis in	7410 Reutlingen
		7900 Ulm	7480 Sigmaringen
		7950 Biberach	7400 Tübingen
		Bodenseekreis in	Zollernalbkreis in
		7990 Friedrichshafen	7460 Balingen
		7980 Ravensburg	
Bayern	1.1 und 3	Regierung(en) von/der	
		Oberbayern in 8000 München	
		Niederbayern in 8300 Landshut	
		Oberpfalz in 8400 Regensburg	
		Oberfranken in 8580 Bayreuth	
		Mittelfranken in 8800 Ansbach	
		Unterfranken in 8700 Würzburg	
		Schwaben in 8900 Augsburg	
		im Reg.-Bez. Oberbayern	
	1.2, 1.3, 2 und 4	8262 Altötting	8910 Landsberg am Lech
		Bad-Tölz-	8160 Miesbach
		Wolftratshausen in	8260 Mühldorf a. Inn
		8170 Bad Tölz	8000 München
		Berchtesgadener Land in	Neuburg-Schroben-
		8230 Bad Reichenhall	hausen in
		8060 Dachau	8858 Neuburg a. d. Donau
		8019 Ebersberg	8068 Pfaffenhofen a. d. Ilm
		9933 Eichstätt	8200 Rosenheim
		8058 Erding	8130 Starnberg
		8050 Freising	8220 Traunstein
		8080 Fürstenfeldbruck	Weilheim-Schongau in
		8100 Garmisch-	8120 Weilheim i. OB
		Partenkirchen	
			8000 München
			Landes-
			hauptstadt
			8070 Ingolstadt
			8200 Rosenheim

in - im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
(noch Bayern)	(noch 1.2, 1.3, 2 und 4)	im Reg.-Bez. Niederbayern	
		8360 Deggendorf	8390 Passau
		Dingolfing-Landau in	8370 Regen
		8312 Dingolfing	Rottal-Inn in
		Freyung-Grafenau in	8340 Pfarrkirchen
		8393 Freyung	Straubing-Bogen in
		8420 Kelheim	8440 Straubing
		8300 Landshut	
			8300 Landshut
			8390 Passau
		im Reg.-Bez. Oberpfalz	
		Amberg-Sulzbach in	8450 Amberg
		8450 Amberg	8400 Regensburg
		8490 Neumarkt i. d. OPf.	8593 Tirschenreuth
		8482 Neustadt a. d. Waldnaab	8480 Weiden i. d. OPf.
		im Reg.-Bez. Oberfranken	
		8600 Bamberg	8650 Kulmbach
		8580 Bayreuth	8620 Lichtenfels
		8630 Coburg	Wunsiedel
		8550 Forchheim	i. Fichtelgebirge in
		8670 Hof	8592 Wunsiedel
		8640 Kronach	
			8600 Bamberg
			8580 Bayreuth
			8630 Coburg
			8670 Hof
		im Reg.-Bez. Mittelfranken	
		8800 Ansbach	Nürnberger Land in
		Erlangen-Höchstädt in	8560 Lauf a. d. Pegnitz
		8520 Erlangen	8542 Roth
		8510 Fürth	Weißenburg-Gunzen-
		Neustadt a. d. Aisch -	hausen in
		Bad Windsheim in	8832 Weißenburg i. Bay.
		8530 Neustadt a. d. Aisch	
		im Reg.-Bez. Unterfranken	
		8750 Aschaffenburg	8760 Miltenberg
		8730 Bad Kissingen	Rhön-Grabfeld in
		8728 Haßberge (Haßfurth)	8740 Bad Neustadt
		8710 Kitzingen	a. d. Saale
		Main-Spessart in	8720 Schweinfurt
		8782 Karlstadt	8700 Würzburg
		im Reg.-Bez. Schwaben	
		Aichach-Friedberg in	8990 Lindau/Bodensee
		8890 Aichach	7910 Neu-Ulm
		8900 Augsburg	Oberallgäu in
		8880 Dillingen a. d. Donau	8972 Sonthofen
		Donau-Ries in	Ostallgäu in
		8850 Donauwörth	8952 Marktoberdorf
		8870 Günzburg	Unterrallgäu in
			8948 Mindelheim
Berlin	1 bis 4	Senatsverwaltung für Inneres - Referat I C - Fehrbelliner Platz 1 1000 Berlin 31	
Bremen	1 bis 3	Senator für Inneres	
	4	2800 Bremen Ortspolizeibehörden	2800 Bremen 2850 Bremerhaven
Hamburg	1 bis 4	Behörde für Inneres - Einwohner-Zentralamt - 2000 Hamburg	

in - im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
Hessen	1 bis 3	Regierungspräsident in 6100 Darmstadt 6300 Gießen 3500 Kassel	
	4	im Reg.-Bez. Darmstadt die Landräte/der Landkreis/des Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunuskreises Main-Kinzig-Kreises Main-Taunus-Kreises Odenwaldkreises Landkreises Offenbach Rheingau-Taunus-Kreises Wetteraukreises im Reg.-Bez. Gießen Die Landräte des Landkreises Gießen Lahn-Dill-Kreises Landkreises Limburg-Weilburg Landkreises Marburg-Biedenkopf Vogelsbergkreises im Reg.-Bez. Kassel die Landräte des Landkreises Fulda Landkreises Hersfeld-Rotenburg Landkreises Kassel Schwalm-Eder-Kreises Landkreises Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner-Kreises	in 6148 Heppenheim (Bergstraße) in 6100 Darmstadt in 6080 Groß-Gerau in 6380 Bad Homburg v. d. Höhe in 6450 Hanau in 6230 Frankfurt am Main-Höchst in 6122 Erbach in 6050 Offenbach a. M. in 6208 Bad Schwalbach in 6360 Friedberg (Hessen) in 6300 Gießen in 6330 Wetzlar in 6250 Limburg a. d. Lahn in 3550 Marburg in 6420 Lauterbach (Hessen) in 6400 Fulda in 6430 Bad Hersfeld in 3500 Kassel in 3588 Homberg (Efze) in 3540 Korbach in 3540 Eschwege die Oberbürger- meister in 6100 Darmstadt 6000 Frankfurt am Main 6050 Offenbach am Main 6200 Wiesbaden der Oberbürger- meister 3500 Kassel
Niedersachsen	1.1., 3.	Bezirksregierungen 3300 Braunschweig 3000 Hannover 2120 Lüneburg Weser-Ems in 2900 Oldenburg	
	1.2., 1.3., 2 und 4	im Reg.-Bez. Braunschweig 3170 Gifhorn 3400 Göttingen 3380 Goslar 3330 Helmstedt 3410 Northeim 3360 Osterode am Harz 3150 Peine 3340 Wolfenbüttel im Reg.-Bez. Hannover 2840 Diepholz Hameln-Pyrmont in 3250 Hameln 3000 Hannover 3200 Hildesheim 3450 Holzminde 3070 Nienburg/Weser Schaumburg in 3060 Stadthagen	3300 Braunschweig 3320 Salzgitter 3180 Wolfsburg 3400 Göttingen (Sonderstatus) Große selbständige Stadt 3380 Goslar 3000 Hannover Große selbständige Stadt 3200 Hildesheim 3250 Hameln

in – im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
(noch Niedersachsen)	(noch 1.2., 1.3., 2 und 4)	im Reg.-Bez. Lüneburg	
		3100 Celle	Große selbständige Städte
		2190 Cuxhaven	3100 Celle
		Soltau-Fallingbostel in	2120 Lüneburg
		3032 Fallingbostel	2190 Cuxhaven
		Harburg in	
		2090 Winsen/Luhe	
		Lüchow-Dannenberg in	
		3130 Lüchow	
		2120 Lüneburg	
		Osterholz in	
		2860 Osterholz-Scharmbeck	
		2720 Rotenburg/Wümme	
		2160 Stade	
		3110 Uelzen	
		Verden in	
		2810 Verden/Aller	
		im Reg.-Bez. Weser-Ems (Oldenburg)	
		Ammerland in	2870 Delmenhorst
		2910 Westerstede	2970 Emden
		2960 Aurich	2900 Oldenburg/
		4590 Cloppenburg	Oldenburg
		Emsland in	4500 Osnabrück
		4470 Meppen	2940 Wilhelms-
		Friesland in	haven
		2942 Jever	Große selbständige Städte
		Grafschaft Bentheim in	4450 Lingen/Ems
		4460 Nordhorn	
		2950 Leer	
		Oldenburg (Oldb.) in	
		2878 Wildeshausen	
		4500 Osnabrück	
		2848 Vechta	
		Wesermarsch in	
		2880 Brake/Unterweser	
		2944 Wittmund	
Nordrhein- Westfalen	1.1., 1.3., 2 und 3	Regierungspräsidenten in	
		5760 Arnsberg	
		4930 Detmold	
		4000 Düsseldorf	
		5000 Köln	
		4400 Münster	
		1.2. und 4 im Reg.-Bez. Arnsberg	
		Ennepe-Ruhr-Kreis in	4630 Bochum
		5830 Schwelm	4600 Dortmund
		Hochsauerlandkreis in	5800 Hagen
		5778 Meschede	4700 Hamm
		Märkischer Kreis in	4690 Herne
		5880 Lüdenscheid	Große kreis-
		5960 Olpe	angehörige Städte
		Siegen-Wittgenstein in	5770 Arnsberg
		5900 Siegen	5860 Iserlohn
		4770 Soest	4780 Lippstadt
		4750 Unna	5880 Lüdenscheid
			4670 Lünen
			5900 Siegen
			5810 Witten

in – im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
(noch Nordrhein- Westfalen)	(noch 1.2. und 4)	im Reg.-Bez. Detmold	
		4830 Gütersloh	4800 Bielefeld
		4900 Herford	Große kreis- angehörige Städte
		3470 Höxter	4930 Detmold
		Lippe in	4830 Gütersloh
		4930 Detmold	4900 Herford
		Minden-Lübbecke in	4950 Minden
		4950 Minden	4790 Paderborn
		4790 Paderborn	
		im Reg.-Bez. Düsseldorf	
		4190 Kleve	4000 Düsseldorf
		4020 Mettmann	4100 Duisburg
		4040 Neuss	4300 Essen
		4060 Viersen	4150 Krefeld
		4230 Wesel	4050 Mönchen- gladbach
			4330 Mülheim a. d. Ruhr
			4200 Oberhausen
			5630 Remscheid
			5650 Solingen
			5600 Wuppertal
			Große kreis- angehörige Städte
			4220 Dinslaken
			4130 Moers
			4040 Neuss
			4030 Ratingen
			5620 Velbert
			4060 Viersen
		im Reg.-Bez. Köln	
		5100 Aachen	5100 Aachen
		5160 Düren	5300 Bonn
		Erftkreis in	5000 Köln
		5010 Bergheim/Erft	5090 Leverkusen
		5350 Euskirchen	Große kreis- angehörige Städte
		5138 Heinsberg	5060 Bergisch Gladbach
		Oberbergischer Kreis in	5160 Düren
		5270 Gummersbach	5210 Troisdorf (ab 1. 1. 1991)
		Rheinisch-Bergischer Kreis in	
		5060 Bergisch Gladbach	
		Rhein-Sieg-Kreis in	
		5200 Siegburg	
		im Reg.-Bez. Münster	
		4280 Borken	4250 Bottrop
		4420 Coesfeld	4460 Gelsenkirchen
		4350 Recklinghausen	4400 Münster
		4430 Steinfurt	Große kreis- angehörige Städte
		4410 Warendorf	4290 Bocholt
			4620 Castrop- Rauxel
			4270 Dorsten
			4390 Gladbeck
			4352 Herten
			4370 Marl
			4390 Reckling- hausen
			4440 Rheine

in – im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
Rheinland-Pfalz	1 bis 3	Bezirksregierungen 5400 Koblenz Rheinhausen-Pfalz in 6730 Neustadt a. d. Weinstraße 5500 Trier	
	4	im Reg.-Bez. Koblenz 5483 Ahrweiler 5230 Altenkirchen 6550 Bad Kreuznach 6588 Birkenfeld Cochem-Zell in 5590 Cochem Mayen-Koblenz in 5400 Koblenz 5440 Neuwied Rhein-Hunsrück-Kreis in 6540 Simmern Rhein-Lahn-Kreis in 5427 Bad Ems Westerwaldkreis in 5430 Montabaur	5400 Koblenz
		im Reg.-Bez. Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße Alzey-Worms in 6508 Alzey 6702 Bad Dürkheim Donnersbergkreis in 6719 Kirchheimbolanden 6728 Germersheim 6750 Kaiserslautern 6798 Kusel 6700 Ludwigshafen am Rhein Mainz-Bingen in 6500 Mainz 6780 Pirmasens Südliche Weinstraße in 6740 Landau i. d. Pfalz	6710 Frankenthal (Pfalz) 6750 Kaiserslautern 6740 Landau i. d. Pfalz 6700 Ludwigshafen a. Rh. 6500 Mainz 6730 Neustadt a. d. Weinstraße 6780 Pirmasens 6720 Speyer 6520 Worms 6660 Zweibrücken
		im Reg.-Bez. Trier Bernkastel- Wittlich in 5560 Wittlich Bitburg-Prüm in 5520 Bitburg 5568 Daun Trier-Saarburg in 5500 Trier	5500 Trier
	1 bis 3	Minister des Innern 6600 Saarbrücken	
	4	die Landräte der Kreise Saar-Pfalz-Kreis in 6650 Homburg Merzig-Wadern in 6640 Merzig Neunkirchen in 6682 Ottweiler 6630 Saarlouis 6690 St. Wendel	Oberbürgermeister 6600 Saarbrücken
		Der Stadtverbandspräsident 6600 Saarbrücken für den Stadtverband, ausgenommen die Stadt Saarbrücken	
Saarland	1 bis 3	Minister des Innern 6600 Saarbrücken	
	4	die Landräte der Kreise Saar-Pfalz-Kreis in 6650 Homburg Merzig-Wadern in 6640 Merzig Neunkirchen in 6682 Ottweiler 6630 Saarlouis 6690 St. Wendel	Oberbürgermeister 6600 Saarbrücken
		Der Stadtverbandspräsident 6600 Saarbrücken für den Stadtverband, ausgenommen die Stadt Saarbrücken	

in - im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
Schleswig-Holstein	1.1, 1.3,*) 2.3 und 3	Innenminister 2300 Kiel	
	1.2, 1.3,**) 2.1, 2.2 und 4	die Landräte der Kreise Dithmarschen in 2240 Heide Herzogtum Lauenburg in 2418 Ratzeburg Nordfriesland in 2250 Husum Ostholstein in 2420 Eutin 2080 Pinneberg 2320 Plön Rendsburg-Eckernförde in 2370 Rendsburg Schleswig-Flensburg in 2380 Schleswig 2360 Segeberg Steinburg in 2210 Itzehoe Stormarn in 2060 Bad Oldesloe	Oberbürgermeister der kreisfreien Städte 2390 Flensburg 2300 Kiel 2350 Neumünster Der Bürgermeister in 2400 Lübeck
	4	Städte mit über 20 000 Einwohnern 2070 Ahrensburg 2060 Bad Oldesloe 2330 Eckernförde 2200 Elmshorn 2054 Geesthacht 2240 Heide 2250 Husum 2210 Itzehoe 2000 Norderstedt 2080 Pinneberg 2057 Reinbek 2370 Rendsburg 2380 Schleswig 2000 Wedel	

*) nur für Urkunden über den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit

**) nur für Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung

Bund 1 bis 4 Bundesverwaltungsamt
Barbarastraße 1
Postfach 68 01 69
5000 Köln 60

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1990 -
B 2711 - 12 - IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR - v. 27. 6. 1961 (SMBL NW. 20024) werden wie folgt geändert:

- 1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 1.1 in Nr. 3 die Zahl „19 500“ durch die Zahl „20 000“ und die Zahl „20 300“ durch die Zahl „20 800“
 - 1.2 in Nr. 4 die Zahl „23 000“ durch die Zahl „23 700“ und die Zahl „23 500“ durch die Zahl „24 200“
 - 1.3 in Nr. 5 die Zahl „25 000“ durch die Zahl „25 500“
 - 1.4 in Nr. 6 die Zahl „25 500“ durch die Zahl „26 100“.
- 2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:
 - 2.1 in Nr. 1 die Zahl „25 500“ durch die Zahl „26 100“,
 - 2.2 in Nr. 2 die Zahl „26 800“ durch die Zahl „27 300“.
- 3 § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird gestrichen.
- 4 § 4 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.
- 5 In § 4 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
Die Größenordnung der Dienstkraftfahrzeuge für Staatssekretäre und die diesen besoldungsrechtlich gleichgestellten Beamten und Richter sowie für den Parlamentarischen Staatssekretär und den Regierungssprecher bestimmt der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
- 6 In § 5 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
Die Sonderausstattung der Dienstkraftfahrzeuge für die in § 4 Abs. 7 Satz 2 genannten Personen wird vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

- MBl. NW. 1990 S. 376.

20319

**Tarifvertrag
über eine Zulage an Auszubildende
vom 26. Januar 1990**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050-9-IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2-7.51-66/90 -
v. 21. 2. 1990

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über eine Zulage an Auszubildende
vom 26. Januar 1990**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich des

- a) Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974,
 - b) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
 - c) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,
 - d) Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970,
 - e) Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970
- fallen.

§ 2

Allgemeine Zulagen

(1) Die in § 1 genannten Personen erhalten neben ihrer Ausbildungsvergütung/ihrem Entgelt monatlich eine allgemeine Zulage von 30 DM.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der allgemeinen Zulage sind bei

- a) Auszubildenden § 8 Abs. 2 bis 4 des in § 1 Buchst. a genannten Tarifvertrages,
- b) Schülerinnen/Schülern § 10 Abs. 2 des in § 1 Buchst. b genannten Tarifvertrages,
- c) Ärzten/Ärztinnen im Praktikum § 9 Abs. 2 des in § 1 Buchst. c genannten Tarifvertrages,
- d) Praktikantinnen/Praktikanten § 2 Unterabs. 3 des in § 1 Buchst. d bzw. § 2 Unterabs. 4 des in § 1 Buchst. e genannten Tarifvertrages

entsprechend anzuwenden.

(3) Die allgemeine Zulage ist bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vonderhundertssatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(2) § 2 Abs. 4 gilt für allgemeine Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die in Ausbildung befindlichen Personen, die unter einen der in § 1 genannten Tarifverträge fallen, erhalten

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

ab 1. Januar 1990 eine allgemeine Zulage von monatlich 30,- DM. Die allgemeine Zulage nimmt künftig an allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen teil.

2. Die allgemeine Zulage wird nach § 2 Abs. 1 neben der Ausbildungsvergütung/dem Entgelt gezahlt. Sie steht also nur zu für Zeiträume, für die die Ausbildungsvergütung/das Entgelt zu zahlen bzw. fortzuzahlen ist (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub, bezahlter Freistellung).
3. Nach § 2 Abs. 2 gelten für die Berechnung und Auszahlung der allgemeinen Zulage die Vorschriften des in Betracht kommenden Tarifvertrages, die auch für die Berechnung und Auszahlung der Ausbildungsvergütung/des Entgelts maßgebend sind.
4. Wie bei Angestellten die allgemeine Zulage und bei Arbeitern die Zulage ist die Zulage an Auszubildende, was in § 2 Abs. 3 ausdrücklich klargestellt worden ist, auch bei der Bemessung der Zuwendung nach dem
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 1973
 zu berücksichtigen.

5. Zur Dynamisierungsvorschrift des § 2 Abs. 4 wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen in Abschnitt B Nr. 2 letzter Absatz des Gem. RdErl. v. 21. 2. 1990 (MBI. NW. S. 377/SMBI. NW. 203302) verwiesen.

6. Die allgemeine Zulage gehört zu den Bruttobezügen i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Ein Auszubildender im 1. oder 2. Ausbildungsjahr bzw. eine Schülerin/ein Schüler in der Krankenpflegehilfe, dessen/deren Bruttobezüge wegen der Zahlung der allgemeinen Zulage ab 1. Januar 1990 den Betrag von 749,- DM überschreiten, kann daher gemäß § 5 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 13 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 14. April 1988 bzw. gemäß § 3 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 2 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden, vom 14. April 1988 mit Wirkung für die Zukunft auf den 749,- DM übersteigenden Betrag schriftlich verzichten. Bei Auszubildenden bzw. Schülerinnen/Schülern, die bereits vor dem 1. Januar 1990 auf den 749,- DM übersteigenden Betrag verzichtet haben, erfaßt der Verzicht vom 1. Januar 1990 an auch die allgemeine Zulage, weil sie zu den Bruttobezügen i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG gehört.

In diesen Fällen kann aber der Verzicht nach § 5 Unterabs. 1 Satz 2 bzw. § 3 Satz 2 der genannten Tarifverträge vom 14. April 1988 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; denn bei der Einführung der allgemeinen Zulage handelt es sich im Sinne dieser Vorschriften um eine Änderung der Höhe der Ausbildungsvergütung.

- MBI. NW. 1990 S. 376.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 26. Januar 1990 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.14 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 59/90 -
v. 21. 2. 1990

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 27. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBI. NW. 203302), geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 26. Januar 1990 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 30. Juni 1989, wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der in § 1 genannte Tarifvertrag wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Für Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fallen, gelten § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 7.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Angestellten erhalten eine allgemeine Zulage.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich für die unter die Anlagen 1a und 1b zum BAT fallenden Angestellten in den Vergütungsgruppen

- a) X bis IXa sowie VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt), Kr. I und Kr. II 127,- DM,

- b) VIII (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt) bis Vc sowie Vb (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt), Kr. III bis Kr. VI 150,- DM,

- c) Vb (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt) bis IIa, Kr. VII bis Kr. XIII 160,- DM,

- d) Ib bis I 60,- DM.

(3) Für die Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich

60,- DM.“

- b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vorhundertersatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.“

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

c) Die Protokollnotiz Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Zulage nach Absatz 2 Buchst. a erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VIII der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind:

Teil II Abschn. L Unterabschn. III Fallgruppe 3,
Unterabschn. IV Fallgruppe 2,
Unterabschn. VIII Fallgruppen
2 und 3,
Unterabschn. XI Fallgruppe 2.“

d) In der Protokollnotiz Nr. 2 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a“ durch die Worte „Absatz 2 Buchst. b“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 wird das Wort „angerechnet“ durch die Worte „in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. a und b bis zu einem Betrag von 67,- DM, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. c bis zu einem Betrag von 100,- DM angerechnet; § 2 Abs. 4 gilt für die genannten Beträge entsprechend,“ ersetzt.
4. In § 13 Satz 2 werden die Worte „, frühestens zum 31. Dezember 1985,“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) § 2 Nr. 2 Buchst. b gilt für allgemeine Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

B.

Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Nummern 1.–3. werden wie folgt neu gefaßt:

1. Die allgemeine Zulage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wie folgt festgelegt:

- Für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IXa, für bestimmte Angestellte der Vergütungsgruppen VIII in technischen Berufen und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II wird die allgemeine Zulage von monatlich 67,- DM auf monatlich 127,- DM erhöht.
- Für die übrigen Angestellten, denen bisher die allgemeine Zulage von monatlich 67,- DM zustand, wird die allgemeine Zulage auf monatlich 150,- DM erhöht.
- Für die Angestellten, denen bisher die allgemeine Zulage von monatlich 100,- DM zustand, wird die allgemeine Zulage auf monatlich 160,- DM erhöht.
- Die unter den BAT fallenden Angestellten, die bisher keinen Anspruch auf eine allgemeine Zulage hatten (unter die Anlage 1a zum BAT fallende Angestellte der Vergütungsgruppen Ib bis I sowie von der Anlage 1a zum BAT ausgenommene Lehrkräfte), erhalten eine allgemeine Zulage von monatlich 60,- DM.

Die allgemeinen Zulagen nehmen künftig an allgemeinen Vergütungserhöhungen teil.

Ich – der Finanzminister – bin wie bisher damit einverstanden, daß Angestellte, die unter § 3 Buchst. q BAT fallen, mit denen aber eine anteilige Vergütung nach den Sätzen des BAT im Arbeitsvertrag vereinbart ist, den Teil der allgemeinen Zulage erhalten, der dem zeitlichen Umfang ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten entspricht. Die anderen Zulagen nach diesem Tarifvertrag sind nicht in die anteilige Vergütungsbeziehung einzubeziehen.

2. Die Bestimmungen über die Höhe der allgemeinen Zulage in § 2 Abs. 2 sind mit Wirkung vom 1. 1. 1990 an neu gegliedert worden. Die in Absatz 2 Buchst. a dieser Vorschrift genannten Vergütungsgruppen sind identisch mit den Vergütungsgruppen, in denen bis zum 31. Dezember 1985 die allgemeine Zulage in Höhe von 40,- DM monatlich zustand (vgl. § 2 Abs. 2 Buchst. a des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung).

Bisher war der Geltungsbereich des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte auf die unter die Anlagen 1a und 1b zum BAT fallenden Angestellten beschränkt. Er wird nunmehr auf die Lehrkräfte, die nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen vom Geltungsbereich der Anlage 1a zum BAT ausgenommen sind, mit der Maßgabe erweitert, daß für sie § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 7 des genannten Tarifvertrages gelten.

Für Lehrkräfte, die nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen vom Geltungsbereich der Anlage 1a zum BAT ausgenommen sind, ist ohne Rücksicht auf ihre Vergütungsgruppe in § 2 Abs. 3 die allgemeine Zulage einheitlich auf 60,- DM monatlich festgelegt worden. Dies gilt auch für Lehrkräfte in den Vergütungsgruppen VC und niedriger.

§ 2 Abs. 4 enthält eine Dynamisierungsklausel, die erstmals bei einer allgemeinen Vergütungserhöhung nach dem 31. Dezember 1990 wirksam werden kann. Die nach einer allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung maßgebenden Beträge der allgemeinen Zulagen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

3. Die Anrechnung der in § 8 Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Zulagen auf die allgemeine Zulage ist auf die Angestellten der Vergütungsgruppen, die bisher schon anspruchsberechtigt waren, und auf die bisherigen Zulagenbeträge von 67,- DM bzw. 100,- DM beschränkt worden. Auch diese Beträge werden bei künftigen allgemeinen Vergütungserhöhungen entsprechend der Vorschrift des § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte dynamisiert.

– MBl. NW. 1990 S. 377.

203311

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4230 – 7 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 60/90 –
v. 21. 2. 1990

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 – SMBl. NW. 203311) mit Wirkung ab 1. 1. 1990 geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Januar 1990 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. Februar 1986, wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabs. 1 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

„Arbeiter erhalten eine Zulage

in den Lohngruppen II bis VI in Höhe von 127,- DM,
in den Lohngruppen VII bis IX in Höhe von 150,- DM

monatlich.

Maßgebend für die Höhe der Zulage ist die Lohngruppe, in die der Arbeiter eingereiht ist.“

- b) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vonderhundertssatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält die folgende Fassung:

„(5) Auf die Zulage nach Absatz 1 wird die für denselben Zeitraum zustehende Zulage nach Nr. 6 SR 21 MTL II bis zu einem Betrag von 67,- DM angerechnet; Absatz 4 gilt für den genannten Betrag entsprechend.“

2. In § 5 Satz 2 werden die Worte „,frühestens zum 31. Dezember 1985,“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

- (2) § 2 Nr. 1 Buchst. b gilt für allgemeine Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

B.

Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Nummer 2 erhält die folgende Fassung, und es wird eine neue Nummer 3 angefügt:

2. Die Zulage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wie folgt festgelegt:

- Für die Arbeiter der Lohngruppen II bis VI wird die Zulage von monatlich 67,- DM auf monatlich 127,- DM erhöht.
- Für die übrigen Arbeiter, denen bisher die Zulage von monatlich 67,- DM zustand, wird die Zulage auf monatlich 150,- DM erhöht.
- Die Zulagen nehmen künftig an allgemeinen Lohnerhöhungen teil.

3. Die Zuordnung der Lohngruppen zu den beiden Zulagebeträgen in § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 entspricht der, die vor dem 1. Januar 1986 maßgebend war. Die Arbeiter, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Zulage von 40,- DM erhielten, haben nunmehr einen Anspruch auf eine Zulage von 127,- DM.

Zu § 2 Abs. 4 und Abs. 5 wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen in Abschnitt B Nr. 2. letzter Absatz und Nummer 3 des Gem. RdErl. v. 21. 2. 1990 (MBI. NW. S. 377/SMBI. NW. 203302) verwiesen.

- MBI. NW. 1990 S. 378.

20340

**Bestellung des Vertreters
des öffentlichen Interesses
in Disziplinarsachen für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 23. 2. 1990 -
II B 1 - 1.84-1/90

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat als Nachfolger für Herrn Leitenden Ministerialrat a. D. Gün-

ther Möllering Herrn Ministerialrat Rainer Kunz gemäß § 37 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364/SGV. NW. 20340) zum Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen bestellt.

Die Anschrift lautet:

An den
Vertreter des öffentlichen Interesses
in Disziplinarsachen
für das Land Nordrhein-Westfalen
Innenministerium
Haroldstraße 5
4000 Düsseldorf

Meine Bek. v. 18. 11. 1971 (SMBI. NW. 20340) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1990 S. 379.

20363

G 131

**Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1990 -
B 3203 - 1 - IV B 4

Der RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBI. NW. 20363) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt C „Zu § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes“ wird Nummer 3 wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum „8. 5. 1945“ durch „9. 5. 1945“ ersetzt.
- b) Nach Buchstabe r wird folgender Buchstabe s angefügt:
- s) Durch Artikel 74 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) sind mit Wirkung vom 17. 11. 1987 in § 99 Abs. 1 Satz 1 AKG die Worte „vor dem 8. Mai 1945“ durch die Worte „vor dem 9. Mai 1945“ ersetzt worden. Damit ist klargestellt, daß bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen ehemaligen längerdienenden Freiwilligen der früheren Wehrmacht, des früheren Reichsarbeitsdienstes und der früheren Waffen-SS nach § 99 Abs. 1 AKG als nachversichert gelten, die nicht infolge Ablaufs ihrer Verpflichtungszeit, sondern mit Ablauf des 8. 5. 1945 infolge der Kapitulation ausgeschieden sind.

- MBI. NW. 1990 S. 379.

20510

**Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen
durch die Wasserschutzpolizei
bei Zuwiderhandlungen
gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche
Vorschriften des Bundes**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1990 -
IV A 2 - 2561/1

- 1 Im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr ermächtige ich hiermit die Polizeivollzugsbeamten bei dem Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen zur Erteilung von Verwarnungen unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes (§ 58 Abs. 1 OWiG) bei Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes.
- 2 Werden in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Verkehr spezielle Richtlinien in Form eines Verwarnungs- und Bußgeldkatalogs für Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen erlassen, ist hier-nach zu verfahren.

- 3 Die in meinem RdErl. v. 1. 10. 1987 (SMBl. NW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“ erteilten generellen Weisungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr gelten entsprechend.
- 4 Mein RdErl. v. 12. 12. 1974 (SMBl. NW. 20510) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1990 S. 379.

21220

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Vom 25. November 1989

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 25. November 1989 aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170) folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 1990 – V B 1 0810.46 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Versorgungseinrichtung hat die Aufgabe, für die Angehörigen der Ärztekammer Nordrhein und ihre Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Buchstabe h des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170) Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:
Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt anstelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zivildienstes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ folgende Wörter eingefügt:
„und eines Erziehungsurlaubes gemäß § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes“.

c) Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und keine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn es berufsunfähig ist und die Ausübung des ärztlichen Berufes aufgibt. Berufsunfähig ist ein Mitglied, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine ärztliche Tätigkeit auszuüben. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der die ärztliche Vorbildung ganz oder teilweise verwandt werden kann. Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht nicht, wenn die ärztliche Praxis durch Vertreter oder Assistenten weitergeführt wird. Bestehen Zweifel über die Unfähigkeit des Mitgliedes, eine ärztliche Tätigkeit ausüben zu können, so ist das Mitglied verpflichtet, sich nach Weisung des Verwaltungsausschusses ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen. Aufgrund dieses Ergebnisses entscheidet der Verwaltungsausschuß.
- b) In Absatz 3 werden am Satzende der Punkt gestrichen und die Wörter „bzw. mit der Überleitung in die Altersrente.“ angefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Sind die Voraussetzungen, die zur Berufsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 geführt haben, fortgefallen, so endet die Berufsunfähigkeitsrente. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Bezug der Berufsunfähigkeitsrente noch bestehen, kann der Verwaltungsausschuß Nachuntersuchungen anordnen. Kommt das Mitglied der angeordneten Nachuntersuchung nicht nach, kann der Verwaltungsausschuß den Entzug der Berufsunfähigkeitsrente beschließen.

d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Zivildienstes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ folgende Wörter eingefügt:

„und eines Erziehungsurlaubes gemäß § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes“.

e) In Absatz 13 werden die Satzbezeichnungen „3“ und „4“ durch die Satzbezeichnungen „5“ und „6“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Berechnung der Versorgungsabgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit maßgebend.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 380.

2128

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 23. 2. 1990 –
V A 2 – 0392.3.1

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Nummer 5.2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Bei Beratungsstellen mit zusätzlichen Prophylaxe-Fachkräften erhöht sich der Festbetrag um 35 000,- DM je zusätzliche Kraft. Bei Beratungsstellen mit zusätzlichen Fachkräften für die Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten erhöht sich der Festbetrag um 40 000,- DM je zusätzliche Kraft.

2. Die Nummer 7.3 entfällt.

– MBl. NW. 1990 S. 380.

710300
71011

Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in Gaststätten und anderen Betrieben

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie – 132 – 70-12 – 1/90 –
u. d. Innenministers – IV D 2 – 6507/19 –
v. 23. 2. 1990

1. Gastwirte sind nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (BVerwG., U. v. 28. 7. 1978, GewArch 1978 S. 340) verpflichtet, zur Bekämpfung des illegalen Drogenmißbrauchs in ihrer Gaststätte mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten.

Einer solchen Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Gewerbetreibenden, deren Betriebe von ihrer Art her ebenfalls Stätten von Drogenmißbrauch sein können, z. B. Spielhallen, Videotheken.

Die Ordnungsbehörde hat die Kreispolizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Hinweise auf Drogenmißbrauch in einem Betrieb erhält.

Die Kreispolizeibehörde unterrichtet ihrerseits die örtliche Ordnungsbehörde, wenn ein Gewerbetreibender mit ihr eine zumutbare Zusammenarbeit ablehnt.

In einem solchen Fall hat die örtliche Ordnungsbehörde den Gewerbetreibenden zunächst auf seine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Polizei hinzuweisen und ihm die möglichen Maßnahmen anzudrohen, z. B. Auflagen nach § 5 Abs. 1 GastG, § 33i Abs. 1 Satz 2 GewO, Widerruf der Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 bis 4 GastG, § 49 VwVfG. NW. oder Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO.

Bleibt der Gewerbetreibende bei seiner Verweigerung, sind die erforderlichen Maßnahmen, ggf. nach Absprache mit der Kreispolizeibehörde, unverzüglich einzuleiten.

Anlage

Das als Anlage abgedruckte Merkblatt zur Bekämpfung des illegalen Drogenmißbrauchs ist zur Unterrichtung der Gewerbetreibenden entwickelt worden. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben es für alle Interessenten und Gewerbetreibenden in geeigneter Weise vorrätig zu halten. Ein Exemplar ist jeder Gaststätten- und Spielhallenerlaubnis sowie jeder Gewerbebeantragbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO für eine Videothek beizufügen.

2. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Anlage

Merkblatt für Gewerbetreibende zur Bekämpfung des illegalen Drogenmißbrauchs

1. Wegen der ernststen Gefahren des illegalen Drogenmißbrauchs für Leben und Gesundheit vorwiegend junger Menschen müssen alle in Betracht kommenden Möglichkeiten genutzt werden, ihn zu unterbinden. Drogenmißbrauch findet teilweise auch in Gaststätten, Spielhallen oder auch anderen Betrieben statt. Die Polizei sucht daher die Hilfe und Unterstützung auch der Gewerbetreibenden.

Achten Sie bitte auf folgende auffälligen Einzelheiten:

Das Auffinden von

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen) und angerußten Löffeln,
 - Bändern, Schnüren oder Riemen zum Abbinden,
 - blutverschmierten Papiertaschentüchern oder Watten,
 - Kerzenstummeln mit abgebrannten Streichhölzern,
 - abgerissenen Zigarettenfiltern und gefalteten Silberpapierstreifen oder anderen Faltbriefchen als Verpackung,
 - Medikamenten oder Medikamentenverpackungen, insbesondere in den Toiletten oder sonstigen Nebenräumen sowie
 - das mehrfache unmotiviert Betreten und Verlassen der Betriebsräume,
 - das Abwiegen, Portionieren oder die Weitergabe kleinerer Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten,
 - der gemeinsame Aufenthalt in Toilettenkabinen,
- können ein Anhalt für einen Drogenmißbrauch in Ihrem Betrieb sein.

Bedenken Sie bitte bei derartigen Wahrnehmungen, daß Gastwirte nach der Rechtsprechung (z. B. nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. 7. 1978) verpflichtet sind, zur Bekämpfung des illegalen Drogenmißbrauchs in ihrem Betrieb mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten. Einer solchen Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Gewerbetreibenden, deren Betriebe von ihrer Art her ebenfalls Stätten von Drogenmißbrauch sein können, z. B. Spielhallen. Unterrichten Sie bitte über derartige Wahrnehmungen in oder auch vor Ihrem Betrieb schriftlich oder telefonisch Ihre örtliche Polizei. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ihre Mitteilungen auf Wunsch vertraulich behandelt werden. Die Polizei wird sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen einem Drogenmißbrauch in Ihrem Betrieb entgegenzuwirken.

2. Beachten Sie bitte ferner, daß das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheitsstrafen und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Betäubungsmitteln (z. B. von Opiaten wie Heroin, oder von Kokain, aber auch Haschisch, Marihuana und LSD) öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder auch nur gewährt. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem deshalb geschaffen, um zu verhindern, daß z. B. Gaststätten vorsätzlich oder auch lediglich fahrlässig zu Umschlagplätzen des Betäubungsmittelhandels gemacht werden. Außerdem können in solchen Fällen auch gewerberechtliche Auflagen, ein Entzug der Erlaubnis oder eine Gewerbeuntersagung in Betracht kommen.
3. Informieren Sie bitte auch Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes, damit diese sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar machen. Als Gastwirt kann Ihnen die weitere Beschäftigung dieser Mitarbeiter durch eine gaststättenrechtliche Anordnung untersagt werden.

– MBl. NW. 1990 S. 380.

820

Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW)

Bek. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 20. 2. 1990 –
II A 4 – 3551.34.16.2

In § 10 Abs. 4 Satz 2 der von mir am 8. 11. 1979 (SMBl. NW. 820) bekanntgegebenen Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW) ist das Wort „Oberversicherungsamtes“ durch das Wort „Landesversicherungsamtes“ ersetzt worden.

– MBl. NW. 1990 S. 381.

9220

Beschriftung von Ortstafeln

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 15. 2. 1990 –
III A 3 – 78 – 42/310

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 4. 1978 (SMBl. NW. 9220) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1990 S. 381.

6301

**Teilnehmergebühren und Schulgeld
bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen
der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1990 -
IV B 2 - 5018

Mein RdErl. v. 23. 10. 1970 (SMBL.NW. 6301) wird wie folgt ergänzt:

Nach Nummer 1.14 werden folgende Nummern angefügt:

- | | |
|---|---------|
| 1.15 für einen Sprachkurs für ausländische
Polizeivollzugsbeamte von 6 Wochen | 1000 DM |
| 1.16 für ein Informationsseminar in eng-
lischer oder französischer Sprache von
1 Woche | 300 DM |

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

- MBL.NW. 1990 S. 382.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589